



**Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß
EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**
(Datenschutzinformation)

Sozialamt/Eingliederungshilfe

Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Landratsamt Bodenseekreis, vertreten durch den Landrat Albrechtstraße 77 88045 Friedrichshafen info@bodenseekreis.de
Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten	Albrechtstraße 77 88045 Friedrichshafen datschutzbeauftragter@bodenseekreis.de
Zweck(e) der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage(n)	Gewährung von Eingliederungshilfe Neuntes und Zwölftes Sozialgesetzbuch, Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg, Eingliederungshilfeverordnung
Empfänger oder Kategorie von Empfängern, wenn personenbezogene Daten regelmäßig weitergegeben werden	Träger der Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt, Träger der Hilfe zur Pflege, Jobcenter, Agentur für Arbeit, Jugendamt, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Krankenkassen, Kriegsopferfürsorge und -versorgung, Gesundheitsamt, Landesärzte für Behinderte, Medizinisch-Pädagogischer Fachdienst des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales, staatl. Schulamt
Dauer der Datenspeicherung oder Kriterien für die Festlegung der Dauer	6 Jahre nach Ende des Leistungsbezugs entsprechend der Empfehlung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt)
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht, vom Landratsamt Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@fdi.bwl.de beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen Folgen der Verweigerung	Versagung bzw. Entziehung von Leistungen, §§ 60 ff Sozialgesetzbuch - Zehntes Buch (SGB X)

